

Richtlinie „Notfallfonds Energie für Vereine und Verbände“

Richtlinie zum Notfallfonds Energie für Sportvereine und -verbände zur finanziellen Abmilderung der stark steigenden Energiekosten aufgrund des Angriffskriegs auf die Ukraine

Die seit 2022 steigenden Energiepreise belasten Sportvereine und -Verbände und gefährden diese in ihrer Existenz, insbesondere, wenn sie eigene Sportanlagen verantworten. Es besteht deshalb die dringende Notwendigkeit einer Unterstützung der Sportorganisationen, um sie in die Lage zu versetzen, ihr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sehr wichtigen Beitrag auch weiterhin leisten zu können. Ein gesonderter Notfallfonds Energie für den Sport ist erforderlich, um Unterstützungsleistungen Dritter, hier insbesondere die Entlastungspakete und Abwehrschirme des Bundes, zu ergänzen. Nach den schwierigen Jahren der Existenzsicherung während der Corona-Pandemie bedürfen die Vereine und Verbände einer darüberhinausgehenden Unterstützung zur Sicherung ihrer Existenz.

A. Antragsverfahren

Der Notfallfonds Energie für Sportvereine und -Verbände wird vom Landessportbund Berlin (LSB) organisatorisch umgesetzt und ausgezahlt. Für ausgezahlte Leistungen nach diesen Richtlinien erhält der LSB einen Ausgabenersatz.

Die Antragsstellung wird der LSB über ein Onlinetool gewährleistet und hierfür die erforderlichen Antragsformulare bereitstellen. Eine Antragstellung ist bis zum 30.11.2023 möglich. Die Belastungen durch höhere Energiekosten muss nachweislich nach dem 31.03.2022 entstanden sein und kann sich auf den Zeitraum bis Ende 2023 beziehen.

Voraussetzung für eine Antragsstellung sind

1. das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und
2. das Vorliegen der sportlichen Förderungswürdigkeit.

Zudem muss erklärt werden, dass berücksichtigt wurden

3. sonstige Förderungen Dritter
(z. B. Bund, Land, Bezirk, Fach- oder Spitzenverbände oder LSB);
4. vorhandene freie Rücklagen in angemessener Größenordnung;
5. Kostenreduzierungen oder Ähnliches
(z. B. Rückzahlungen überzahlter Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres);
6. eine Tiefenprüfung entsprechender Unterlagen zugestimmt wird;

7. überzahlte Beträge nach Abrechnung zurückgezahlt werden.

B. Kostenaufstellung Energie

Bei der Aufstellung können berücksichtigt werden:

1. Erhöhte Abschlagszahlungen für:
 - a. Stromkosten
 - b. Heizungskosten
 - c. Gaskosten
2. Erhöhte Verbrauchskosten für:
 - a. Stromkosten
 - b. Heizungskosten
 - c. Gaskosten
 - d. Kosten zum Kauf von Heizöl

C. Ermittlung der erhöhten Kosten

Die Ermittlung der erhöhten Kosten berücksichtigt die erhöhten Kosten je Verbrauchseinheit gegenüber dem Vorjahresverbrauch. Ein höherer Verbrauch ist nicht förderfähig. Der Empfänger der Ersatzleistung trägt grundsätzlich 25% der entstandenen Mehrkosten.

Vorzulegen hierfür sind:

- a) Schreiben des Energieversorgers mit den Abschlagszahlungen ab April 2022
- b) Schreiben/Abrechnung des Energieversorgers mit den Abschlagszahlungen der letzten beiden Vorjahre
- c) Schlussrechnungen des Vorjahres
- d) Kaufbelege und Verbrauchszahlen Heizöl
- e) Angabe zu freien Rücklagen

D. Antragsprüfung

Im Rahmen der Prüfung der Kostenaufstellungen unter B) werden vom LSB stichpunktartig folgende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt:

- Vergleich zu vorliegenden Jahresabschlüssen 2021/2022/2023
- Energielieferverträge, Abschlagszahlungen und Endabrechnungen

Die ermittelten höheren Energiekosten und die sich daraus ergebende finanzielle Entlastung werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Prüfergebnisse abschließend durch den LSB festgestellt.

E. Bemessung der Auszahlung

Die auf der Grundlage von C und D ermittelten höheren Energiekosten können zu 75% finanziell ausgeglichen werden.

F. Auszahlung

Auf der Basis des Antrags erfolgt im Regelfall innerhalb von sieben Tagen eine erste Abschlagszahlung. Der Restbetrag wird nach weitergehender Prüfung unverzüglich ausgezahlt.

Beim Abruf der Mittel des Notfallfonds durch den LSB bei der Senatssportverwaltung ist mindestens darzustellen, welche Vereine bzw. Verbände Zahlungen erhalten sollen, wie hoch der beantragte Energiekostenmehrbedarf ist und welcher Betrag aus dem Notfallfonds, ggf. für welchen Zeitraum, gezahlt werden soll.

G. Prüfung nach Auszahlung und Rückzahlung

Nach Ablauf des Notfallfonds werden Vereine und Verbände in 2024 stichprobenartig durch den LSB vertieft geprüft. Auswahlkriterien dafür sind:

- Die angegebene Ersatzleistung an den Verein oder Verband ist um 50% größer als bei vergleichbaren Vereinen oder Verbänden (sportartbezogen, bezirksbezogen).
- Mindestens 25% der Vereine mit einem Erstattungsbetrag größer 20.000,00 € werden vom LSB vertieft geprüft.
- Mindestens 33% der Verbände mit einem Erstattungsbetrag größer 40.000,00 € werden vom LSB vertieft geprüft.
- Sonstige Auffälligkeiten im Rahmen der Gesamtabwicklung

Die Empfänger der ausgezahlten Förderung in Bezug auf Abschlagszahlungen sind verpflichtet die tatsächlichen Ausgaben innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Abschlagszahlung durch den Versorger nachzuweisen.

H. Verwendungsnachweis gegenüber der Senats-sportverwaltung

Die Verwendung der Mittel des Notfallfonds Energie ist der Senats-sportverwaltung durch den LSB vereins- bzw. verbandsbezogen nachzuweisen. Die Ergebnisse der vertieften Prüfungen sind dabei im Einzelnen darzustellen. Zuviel erhaltene Mittel hat der LSB unverzüglich zurückzuzahlen. Die Senats-sportverwaltung behält sich vor, weitere Prüfungen durchzuführen. Das Prüfrecht des Rechnungshofs von Berlin nach § 91 Landeshaushaltsordnung - LHO - bleibt hiervon unberührt. Unterlagen zur Auszahlung des Notfallfonds hat der LSB nach Ablauf des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren.

H. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am xx.12.2022 in Kraft.

Sie treten am 31.12.2023 außer Kraft.

Die Verwendungsprüfung erfolgt auch nach dem Außerkrafttreten nach diesen Richtlinien.